

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Hinter dem Wieh Brock" in der Gemarkung Hepstedt, Samtgemeinde Tarmstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme) ,

vom 17. Mai 1993

Aufgrund des § 24 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Hepstedt, Samtgemeinde Tarmstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Hinter dem Wieh Brock".

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 22 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der auf den Seiten 288 und 289 mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Das Gebiet besteht aus Teilstücken der Flurstücke 25/2, 25/3 und 35/3, Flur 6, Gemarkung Hepstedt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Vegetationsrestbestandes auf einem bereits weitgehend mineralisierten Torfkörper in dem weiträumigen landwirtschaftlich genutzten Niederungsgebiet westlich von Hepstedt,

insbesondere

- die Erhaltung und Förderung der Magerweide,
- die Erhaltung der Birken- und Erlenbestände und der Gagelgebüsche,
- die Erhaltung des Altbaumbestandes,

als Lebensraum z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften,

sowie

der Schutz der im Gebiet wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) Hunde frei laufen zu lassen,
- b) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
- c) wildlebende Tiere zu füttern.

(4) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Anlage von Wildäckern, das Aufbringen von organischen Stoffen sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

(5) Folgende Handlung, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet einwirken kann, ist verboten:

die Vertiefung der angrenzenden Gräben.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zugelassen sind:

- a) die Beweidung der Grünlandflächen wie bisher mit maximal 15 Tieren pro Flurstück im Naturschutzgebiet sowie die Mahd der Flächen nach dem 20. Juni;
die Düngung ist auf eine reine Entzugsdüngung einmal im Frühjahr beschränkt;
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte; eingeschlossen ist die Überfahrt oder der Viehdurchtrieb unmittelbar parallel zu den Randgräben im Süden und Norden des Naturschutzgebietes für die Nutzung der westlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Nutzflächen, soweit die Bewirtschafter aus Richtung Hepstedt kommen;
- c) das Betreten des Gebietes
 - aa) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - bb) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg, zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben;
- d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder des § 3 Abs. 2, 3 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,- DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,- DM betragen kann.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 17. Mai 1993

Im Auftrage

Pischel